

 Bundesministerium
Inneres

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0476-II/2/a/2018

Wien, am 1. Oktober 2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. August 2018 unter der Zahl 1492/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Logos der Grenzschutzeinheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Welche Medien hatten in der Sache beim Bundesministerium für Inneres diesbezügliche Informationen angefragt und wann?

Vom Bundesministerium für Inneres werden keine Aufzeichnungen darüber geführt, welches Medium bzw. welcher Medienvertreter zu welchem Zeitpunkt über welchen Inhalt Informationsersuchen heranträgt bzw. Auskunft begehrt.

Frage 2:

Wie wurde von Seiten des BMI auf die medialen Anfragen jeweils geantwortet?

Da vom Bundesministerium für Inneres keine Aufzeichnung über Anfragen von Medien bzw. Medienvertretern geführt werden, sind auch keine Aufzeichnungen über die jeweils erfolgten Beantwortungen aufliegend.

Frage 2a:

Welche Personen waren im Ministerium mit der Sache befasst?

Im Bundesministerium für Inneres ist neben anderen mit Medienarbeit betrauten Stellen die Position eines Ressortsprechers eingerichtet. Dieser und die anderen mit Medienarbeit betrauten Stellen waren daher mit der anfragegegenständlichen Causa befasst.

Frage 3:

Mit welcher Begründung wurden die Anfragen des Standards bzw. anderer Medien inhaltlich nicht beantwortet?

Medienanfragen werden generell so rasch wie möglich und in dem Umfang, in dem die diesbezüglichen Informationen dem Befragten zur Verfügung stehen, beantwortet, sofern Verschwiegenheitspflichten dem nicht entgegenstehen.

Zur Anfrage der Tageszeitung „Der STANDARD“ ist anzumerken, dass der anfragende Redakteur eine Frist zur Beantwortung setzte, innerhalb derer dem Befragten die erforderlichen Informationen nicht verfügbar waren. Da es danach, ohne eine Antwort abzuwarten, zur Veröffentlichung des Artikels kam, war eine weitere Bearbeitung und daran anknüpfende Kontaktaufnahme mit dem Redakteur offenkundig nicht mehr erforderlich.

Frage 3a:

Wer traf die diesbezügliche Entscheidung im Ministerium?

Auf Grund der offenkundigen Entbehrlichkeit einer Beantwortung, da von der Tageszeitung „Der STANDARD“ bereits ein entsprechender Artikel veröffentlicht wurde, war eine darüber hinausgehende Entscheidung nicht mehr zu treffen.

Frage 4:

Gibt es von Seiten der Werbeagentur einen Urheberrechtsverzicht?

Gemäß Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist das Urheberrecht unter Lebenden nicht verzichtbar (§ 19 Abs. 2 UrhG). Dem Bundesministerium für Inneres wurden jedoch gemäß § 24 UrhG in einer Werknutzungsvereinbarung uneingeschränkte Vektoren für ein kostenloses Logo zur Verfügung gestellt.

Frage 5:

Welche konkreten Rechte umfasst die genannte Werknutzungsvereinbarung?

Die Werknutzungsvereinbarung umfasst das Recht zur Nutzung gemäß § 24 UrhG für die abgebildeten Grafiken. Das Recht wurde zeitlich und örtlich unbegrenzt übertragen und kann „auf diversen Werbeträgern in Papier- und Kunststoffformat; auf Abzeichen, Uniformen und Textilwerbeträgern des Ministeriums; auf diversen Webauftritten; zur Einblendung in Video und TV-Formaten etc.“ genutzt werden.

Frage 5a:

Wurde ein Recht auf Veränderung, Bearbeitung und/oder Überarbeitung vereinbart? Wenn nein, besteht seitens des Ministeriums Interesse, ein solches Recht zu erwerben?

Das Recht auf Veränderung, Bearbeitung und/oder Überarbeitung wurde nicht übertragen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht kein Interesse, ein solches Recht zu erwerben.

Frage 6:

Wer traf die Entscheidung, dass es kein Ausschreibungsverfahren geben würde?

Da dem Bundesministerium für Inneres von der Werbeagentur die Werknutzungsrechte für ein kostenloses Logo zur Verfügung gestellt wurden, kam es zu keinem Ausschreibungsverfahren.

Frage 6a:

Aufgrund welcher Überlegungen gab es kein Ausschreibungsverfahren?

Auf Grund der unentgeltlich angebotenen Werknutzungsrechte war eine Ausschreibung schon aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns obsolet.

Frage 6b:

Wer stellte den Kontakt zu der Werbeagentur her, wenn es keine offizielle Ausschreibung gab?

Die Werbeagentur ist aus eigenem an das Bundesministerium für Inneres herangetreten und hat die Werknutzungsrechte für das anfragegegenständliche Logo angeboten.

Frage 7:

Waren Ihnen die Vorwürfe illegaler Geldflüsse zwischen der Werbeagentur und der FPÖ bekannt?

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und unterliegt somit auch nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Herbert Kickl

